

Beschluss des EK ZÜS

zum Arbeitsgebiet

Aufzugsanlagen

[A]

ZÜS

BA-001 rev 1

Angenommen vom EK ZÜS

3. Sitzung, TOP 8.3

10.05.2007

20. Sitzung, TOP 8.5

04.11.2015

Meldungen über Schäden bei Aufzugsanlagen

Ereignisse im Sinne der BetrSichV, § 19(1) und (2), sowie Unfälle, gefährliche Betriebszustände und Mängel an überwachungsbedürftigen und nichtüberwachungsbedürftigen Aufzugsanlagen, durch die Beschäftigte oder andere Personen, die keine Beschäftigte sind („Dritte“) gefährdet werden können, werden durch die technischen Leiter / stellv. technischen Leiter der ZÜS unter Verwendung des CEOC-Vorfallberichtes zeitnah an die EK ZÜS-Geschäftsstelle weitergeleitet.

Eine Auswertung der Berichte erfolgt in der EK ZÜS-Geschäftsstelle.

Der EK ZÜS stimmt dem Vorschlag zu.